

§. 9.

Nach Art. 2. des Vertrags ist in dringenden Fällen, namentlich bei Tobsucht und Raserei, die Direktion des Genesungshauses zu Moba ermächtigt, ausnahmsweise auch auf unmittelbaren Antrag der Fürstlichen Landrathsdämter die einstweilige Einbringung eines Neufischen Geisteskranken in die Anstalt zu gestatten. In Fällen dieser Art haben aber die Fürstlichen Landrathsdämter die nachträgliche Genehmigung der Einbringung Seiten der Fürstlichen Regierung auszuwirken und solche spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Einbringung an gerechnet, der Direktion des Genesungshauses nachzuweisen, auch binnen gleicher Frist den Heimathscheine nebst dem im §. 5 näher bezeichneten ärztlichen Zeugnisse, wosfern diese nicht bei der Einkieferung mit übergeben worden sind, nachträglich beizubringen.

§. 10.

Zur Aufnahme in die erste Verpflegungsklasse der Mobaer Irrenanstalt hat die Herzoglich S. Mecklenburgische Staatsregierung zwar keine vertragmäßige Verpflichtung übernommen, jedoch die Zusicherung ertheilt, daß dasern die Möglichkeit vorhanden ist, auch ohne eine solche Verpflichtung dem, in diesem Falle an die Herzogliche Landesregierung zu Mecklenburg selbst zu richtenden, Antrag wegen Aufnahme von geisteskranken Neufischen Unterthanen in die erste Verpflegungsklasse gegen vorschristsmäßige Bezahlung des geordneten Subsistenzgeldes bereitwillig werde Statt gegeben werden.

Gera, am 29. Juni 1859.

Fürstlich Neuf-Mauische Regierung.
v. G e l d e r n.

Münc.

4) Ministerialverordnung, die Kompetenz in Gesandtschaften betr., d. d. 6. August 1859.

(Publizirt in Nr. 32 des Amtl. und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1859).

Da neuerdings nach Trennung der Justiz von der Verwaltung Zweifel über die Kompetenzverhältnisse in den früher den Civilobrigkeiten in ihrer Eigenschaft theils als Gerichten erster Instanz, theils als Polizeibehörden verfassungsmäßig und nach § 104 der Gesandtschaftsordnung vom 23. Januar 1841 zuständigen Gesandtschaften erhoben worden sind: so wird zu deren Beseitigung mit Höchster Zustimmung Seiner Durchlaucht, des Fürsten, Folgendes verordnet.